

geänderte Satzung des
Vereins Tierschutzverein Friedberg/Hochzoll
Stand 30.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutz Friedberg/Hochzoll". Er wird im zuständigen Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „Jedes Leben zählt“.
- (2) Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins: 86163.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

1. der Verein herrenlose und/oder misshandelte Tiere aufnimmt, füttert, versorgt, gesundpflegt und an gute neue Zuhause oder in Pflegestellen vermittelt und die Vermittlungen überwacht und kontrolliert. Dies gilt für Tiere im In- und Ausland, insbesondere im Bereich Augsburg | Aichach-Friedberg und auch im europäischen Ausland, insbesondere dem osteuropäischen Ausland z.B. Rumänien und Ungarn.
2. Kastrationsmaßnahmen an der Tierpopulation im Bereich Augsburg | Aichach-Friedberg und auch im europäischen Ausland, insbesondere dem osteuropäischen Ausland z.B. Rumänien/Ungarn durchgeführt und/oder finanziert bzw. finanziell unterstützt werden
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten sowie Kostenrückerstattung von Sachgegenständen und Dienstleistungen, die der Verein für seine Schützlinge benötigt und das Vereinsmitglied bereits in Vorkasse gegangen ist (z.B. Tierarztkosten/ Medikamenteneinkauf etc.). Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen muss in jedem Fall vom Vereinsmitglied durch entsprechenden Nachweis (Quittung/ Rechnung etc.) belegt werden.
- (2) Über die Bewilligung des Ersatzes von Aufwendungen entscheidet der gesetzliche Vorstand, i.d.R. im voraus. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Pausch- oder Höchstbeträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb von einem Jahr geltend gemacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, zu unterstützen und umzusetzen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Der/ die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (2) Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung möglich. In diesem Fall verbleibt es jedoch bei dem bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeitrag für das restliche Jahr, eine ggf. auch anteilige Erstattung findet nicht statt.
- (4) Ausschluss eines Mitglieds: Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags (wenn die Zahlung 2 Monate nach Fälligkeit nicht getätigt wurde) vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet. Mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres (01.01.) ist der gesamte Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung seitens des Vereins zur Zahlung fällig. Änderungen der Höhe oder der Voraussetzungen des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Begleichung des Mitgliedsbeitrags durch Lastschriftverfahren wird begrüßt.
- (6) Im Gründungsjahr 2015 wird unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der gesamte Mitgliedsbeitrag fällig. Ab 1.1.2016 gilt folgende Regelung: Erfolgt der Eintritt eines neuen Mitglieds im laufenden Kalenderjahr, so hat dieses neue Mitglied den anteiligen Mitgliedsbeitrag mit 1/12tel für jeden angefangenen Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres unverzüglich, spätestens am 1. des auf den Eintritt folgenden Monats an den Verein zu leisten (Beispiel: bei Eintritt am 20.9. sind 4/12tel des Jahresbeitrags am 1.10. zur Zahlung fällig). Ab dem nächsten 01.01. wird auch für dieses Mitglied dann der gesamte Jahresbeitrag, wie unter (5) geregelt fällig.

In begründeten Fällen (z.B. bei finanziell angespannten Verhältnissen) kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages quartalsweise jeweils spätestens am 5.1.; 5.4., 5.7. und 5.10. erfolgen.

- (7) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Beitragszahlungen rechtzeitig zu tätigen, bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken, mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen sowie den Gemeinschaftsfrieden zu wahren. Das oberste Ziel hat dabei stets das Wohl der Tiere zu sein.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1. Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r (2. Vorsitzende/r)
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
-

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine satzungskonforme Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (= absolute Mehrheit) erforderlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist genau wie die Tätigkeit aller anderen Vereinsmitglieder ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende/r jeweils einzeln berechtigt (§ 26 BGB). Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungspunkte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen oder Ergänzungen, soweit diese für die Anerkennung als Gemeinnützig erforderlich sind, eigenständig durchzuführen. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur dann erforderlich, wenn der Vereinszweck durch die Änderung bzw. Ergänzung in seinem Wesen grundsätzlich verändert würde.
- (5) Geschäftsführender Vorstand sind:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- (6) Der Vorstand entscheidet über das Logo des Vereins und seinen Auftritt nach Außen (z.B. Gestaltung einer Homepage, Briefpapier etc.)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle 2 Jahre. Der Vorstand lädt schriftlich (kann auch per Email erfolgen!) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel* der Mitglieder oder auch der Vorstand alleine sie beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen. Änderungen des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Wahl/Festlegung der Kassenprüfer
- (4) Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vermögensverwaltung/ Kassenprüfer

- (1) Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge/ Spenden/ Einnahme aus der Vereinstätigkeit etc.) wird durch den Kassenwart verwaltet. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von 2 unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind in der Regel Mitglieder des Vereins, jedoch nicht Mitglieder des Vorstands. Der von beiden Kassenprüfern unterzeichnete Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des Vereins verlangen. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsgemäß vorgesehenen Frist (spätestens 14 Tage vor Termin der Mitgliederversammlung) den Mitgliedern zugegangene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
- (2) Im Falle einer Auflösung sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstands oder der Mitglieder.

**** Mit Satzungsänderung vom 30.04.2016 wurde § 7 (1) S. 4 der Satzung dahingehend geändert, dass eine außerordentliche Vereinsversammlung durch mindestens ein Drittel der Mitglieder, statt wie bisher in der Satzung vorgesehen, durch die Hälfte der Mitglieder einberufen werden kann.***

Die geänderte Satzung stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung überein.

Augsburg, den _____

Jens-Christian Voss
1. Vorsitzender

Dr. Sandra Langner
2. Vorsitzende

